
Anforderungen an die Annahme der Verwirkung eines Ausgleichsanspruchs

Der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters nach § 89b HGB kann durch Verwirkung untergehen. Der reine Zeitablauf und die längere Untätigkeit des Handelsvertreters allein genügen nicht zur Annahme der Verwirkung. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer sich die spätere Geltendmachung des Anspruchs als Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt. Dabei kann eine Verwirkung auch aus dem Umstand abgeleitet werden, dass nach einer auf Verlangen des Anspruchsberechtigten erfolgten Nachberechnung des Ausgleichsanspruchs von diesem über einen längeren Zeitraum (hier: 31 Monate) keine Aktivitäten bezüglich des Anspruchs mehr vorgenommen werden und der ehemals vertretene Unternehmer damit berechtigt davon ausgehen konnte, nicht weiter in Anspruch genommen zu werden.

OLG Köln, Beschluss vom 8.11.2012 - Aktenzeichen 19 U 126/12

Die Richter des 19. Senats des OLG Köln stellten zunächst fest, dass dem Handelsvertreter gegen das beklagte Unternehmen kein weitergehender Ausgleichsanspruch aus § 89 b Abs. 1 HGB zustehe, weil einem solchen Anspruch jedenfalls der Verwirkungseinwand entgegenstehe.

Auch für den Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB komme eine Verwirkung in Betracht (vgl. etwa: OLG Frankfurt, NJW-RR 1991, 674 ff.; HVR Nr. 708; Emde, in Staub, Großkommentar, 5. Aufl., § 89 b Rdn. 338; Thume in: Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 2, 8. Auflage, XIV, Rn. 31 ff.; Löwisch in: Ebenroth-Boujons-Joost-Strohn, HGB, 2. Aufl., § 89 b Rdn. 20; jew. m. w. N. zur Rspr.). Die Verwirkung trete demnach zwar nicht schon dann ein, wenn der Vertreter den Ausgleichsanspruch nach dessen Geltendmachung nicht sofort weiter verfolge. Der reine Zeitablauf und die längere Untätigkeit des Gläubigers allein genügten nicht zur Annahme der Verwirkung. Es müssten vielmehr besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer sich die spätere Geltendmachung des Anspruchs als Verstoß gegen Treu und Glauben darstelle (vgl. Emde, a. a. O.; Thume, a. a. O., Rn. 32, Löwisch, a. a. O.; jew. m. w. N.). Verwirkung komme demnach etwa dann in Betracht, wenn der Unternehmer auf einen geltend gemachten Ausgleichsanspruch einen Ausgleich bezahle und der Vertreter ihn widerspruchslos hinnehme, mit der Folge, dass er - jedenfalls nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 89 b Abs. 4 S. 1 HGB - keine weiteren Beträge mehr fordern könne.

Der klagende Handelsvertreter habe vorliegend den von ihm begehrten weitergehenden Ausgleichsanspruch über 2 Jahre und 7 Monate lang nicht weiter verfolgt und durch sein Verhalten bei der Beklagten damit den Eindruck erweckt, er werde sie nicht mehr auf Zahlung eines weitergehenden Ausgleichs in Anspruch nehmen (für einen ähnlich gelagerten Fall vgl. LG Köln, Urteil vom 03.02.1984 - 89 O 144/83 -; vgl. auch LG Münster; Urteil

vom 29.08.2002; jeweils zitiert nach Thume, a. a. O.). Soweit der Kläger mit der Berufung anführe, dass sich das landgerichtliche Urteil ausschließlich zum Zeitmoment verhalte, nicht aber zum Umstandsmoment, so trage dies eine vom Landgericht abweichende, dem Kläger günstigere Entscheidung nicht. Hierzu sei der Kläger darauf zu verweisen, dass sich aus dem Ablauf der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB eben nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch in der Sache ergebe, dass die Beklagte sich darauf einrichten und davon ausgehen konnte, dass der Kläger sein - von ihm reklamiertes - Recht auf weitere Ausgleichszahlung nicht mehr geltend mache. Ein einfaches „Untätigbleiben“ des Klägers nach Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs sei vorliegend nicht gegeben. Der Kläger habe binnen der Jahresfrist gemäß § 89 b Abs. 4 S. 2 HGB seinen Anspruch mit Schreiben vom 14.10.2008 geltend gemacht. Zeitnah sei dann die Berechnung des Ausgleichsanspruchs durch die Beklagten mit Schreiben vom 04.11.2008 und die Auszahlung des errechneten Betrags erfolgt. Sodann habe der Kläger mit Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 07.01.2009 die Berechnung beanstandet und die Beklagte aufgefordert, nach zu berechnen. Dies sei dann mit Schreiben der Beklagten vom 29.04.2009 erfolgt und über den bereits gezahlten Betrag hinaus sei ein weiterer Betrag ausgezahlt worden. Erst mit Schreiben vom 21.12.2011 sei der Kläger - unter Berufung auf ein Schreiben vom 19.12.2011 und eine damit geforderte Auskunft - sodann wieder tätig geworden und habe die Beklagte u. a. hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs aufgefordert, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung bis zum 30.06.2012 zu verzichten.

Aus Sicht der Beklagten war nach der abschließenden Nachberechnung vom 29.04.2009 nebst anschließender Zahlung eines weiteren Betrags in angemessener Zeit eine Reaktion des Klägers zu erwarten, die indes nicht erfolgt sei. Aufgrund des Untätigbleibens des Klägers sei deshalb unter Berücksichtigung des Zeitablaufs auch von dem geforderten Vertrauenstatbestand („Umstandsmoment“) auszugehen. Soweit der Kläger insofern reklamiere, dass sich das landgerichtliche Urteil nicht dazu verhalte, dass und wie sich die Beklagte darauf eingerichtet habe, dass der Kläger sein Recht nicht mehr geltend machen werde, liege ein solches Umstandsmoment vorliegend ungeachtet dessen auf der Hand.

Gerade im Bereich des Handelsvertreterrechts bestehen für den Handelsvertreter wie für den Unternehmer insbesondere im Rahmen der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen häufig auch Streitigkeiten zu den zugrunde zu legenden Tatsachen. Der Handelsvertreter wie der Unternehmer haben Interesse wie Bedarf, diese in angemessener Zeit zu klären. Letztlich verdeutlicht dies auch die Ausschlussfrist des § 89 b Abs. 4 S. 2 HGB. Der Sinn der Vorschrift ist maßgeblich auch, dem Unternehmer wegen der zu treffenden finanziellen Dispositionen alsbald Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Handelsvertreter Ausgleichsansprüche geltend macht.

Vorliegend habe sich der Streit über einen entsprechenden Umfang und eine entsprechende Zeitdauer - von der Geltendmachung des Ausgleichsanspruch, über dessen Berechnung und Auszahlung, die Kritik der Bevollmächtigten des Klägers an dieser mit Schreiben vom 07.01.2009, bis hin zur Nachberechnung, Korrektur und Auszahlung eines weiteren Betrags sowie Stellungnahme der Beklagten mit Schreiben vom 29.04.2009 zum vorgenannten Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers - entwickelt. Dann aber habe der Unternehmer darauf vertrauen können, dass der Handelsvertreter jedenfalls nach Ablauf von über 2 ½ Jahren einen weitergehenden Anspruch nicht mehr reklamieren und/oder sich mit der Nachberechnung konkret auseinandersetzen und gegebenenfalls einen weitergehenden Anspruch geltend machen. Hinzu trete, dass der Kläger mit seiner Reaktion (Schreiben vom 21.12.2011) nahezu die Verjährungsfrist ausgeschöpft habe. Der Umstand, dass Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten gewesen sei, stehe der Verwirkung jedenfalls grundsätzlich und aufgrund des Vorstehenden auch im vorliegenden Fall nicht entgegen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.